

**Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales**

**Bekanntmachung  
über die Allgemeinverbindlicherklärung  
eines Tarifvertrags für die Elektrohandwerke**

Vom 7. Dezember 2010

I.

Auf Grund des § 5 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), geändert durch Artikel 223 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss der

Tarifvertrag über ein Mindestentgelt in den Elektrohandwerken der Bundesrepublik Deutschland vom 4. März 2010\*,

abgeschlossen zwischen dem Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (Bundesinnungsverband), Lilienthalallee 4, 60487 Frankfurt am Main, und der Industriegewerkschaft Metall, Vorstand, Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main,

ab 1. Januar 2011 mit der weiter unten stehenden Einschränkung für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;

fachlich: für alle Betriebe oder selbstständige Betriebsabteilungen, die mit der handwerksmäßigen Installation von elektro- und informationstechnischen Anlagen und Geräten einschließlich elektrischer Leitungen, Kommunikations- und Datennetze sowie mit dem Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbau befasst sind;

persönlich: für alle Beschäftigten soweit sie elektro- und informationstechnische Tätigkeiten außerhalb des Betriebes ausüben;

Nicht erfasst werden Auszubildende im Sinne des § 1 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sowie solche Beschäftigte,

a) bei denen Berufsfindung bzw. praktische Erfahrungen im Rahmen einer Ausbildung nachweislich im Vordergrund stehen

b) die ohne einschlägige berufsfachliche Kenntnisse und ausgewiesen als Schüler gegen Entgelt Aushilftätigkeiten übernehmen.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wird wie folgt eingeschränkt: Die Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrags endet ohne Nachwirkung mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

Der Tarifvertrag ist in der folgenden Anlage abgedruckt. Außerdem können Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

\*) Bei der Branche des Elektrohandwerks handelt es sich um eine Branche nach § 4 Nummer 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG). Der Tarifvertrag über ein Mindestentgelt in den Elektrohandwerken vom 4. März 2010 hat Arbeitsbedingungen nach § 5 Nummer 1 AEntG zum Gegenstand.

II.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales weist darauf hin, dass die durch die Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich festgesetzten Arbeitsbedingungen bis Oktober 2011 evaluiert werden.

Berlin, den 7. Dezember 2010  
III a 6 - 31241 - Ü - 06c/7

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag  
Prof. Dr. Schlegel

**Tarifvertrag  
über ein Mindestentgelt in den Elektrohandwerken  
Vom 4. März 2010**

Zwischen dem  
Zentralverband der Deutschen Elektro-  
und Informationstechnischen Handwerke  
(Bundesinnungsverband)  
Lilienthalallee 4  
60487 Frankfurt am Main

und der  
Industriegewerkschaft Metall, Vorstand  
Wilhelm-Leuschner-Straße 79  
60329 Frankfurt am Main

wird in Anwendung des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen vom 26. Februar 1996 (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG), in der Neufassung vom 24. April 2009 (BGBl. I S. 799), folgender Tarifvertrag geschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. räumlich:

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. fachlich:

Für alle Betriebe oder selbstständige Betriebsabteilungen, die mit der handwerksmäßigen Installation von elektro- und informationstechnischen Anlagen und Geräten einschließlich elektrischer Leitungen, Kommunikations- und Datennetze sowie mit dem Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbau befasst sind.

3. persönlich:

Für alle Beschäftigten soweit sie elektro- und informationstechnische Tätigkeiten außerhalb des Betriebes ausüben.

Nicht erfasst werden Auszubildende im Sinne des § 1 (2) BBiG sowie solche Beschäftigte.

a) bei denen Berufsfindung bzw. praktische Erfahrungen im Rahmen einer Ausbildung nachweislich im Vordergrund stehen

b) die ohne einschlägige berufsfachliche Kenntnisse und ausgewiesen als Schüler gegen Entgelt Aushilftätigkeiten übernehmen.

**§ 2  
Mindestentgelte**

(1) Die Beschäftigten erhalten als Mindestentgelt einen Stundenlohn an Arbeitsorten

in den Bundesländern Berlin,  
Brandenburg, Mecklenburg-  
Vorpommern, Sachsen, Sachsen-  
Anhalt, Thüringen von

8,40 €	ab 01.01.2011
8,65 €	ab 01.01.2012
8,85 €	ab 01.01.2013
9,10 €	ab 01.01.2014
9,35 €	ab 01.01.2015

an Arbeitsorten in den übrigen  
Bundesländern von

9,70 €	ab 01.01.2011
9,80 €	ab 01.01.2012
9,90 €	ab 01.01.2013
10,00 €	ab 01.01.2014
10,10 €	ab 01.01.2015

(2) Es gilt das am jeweiligen Arbeitsort gültige tarifliche Mindestentgelt. Die Beschäftigten behalten jedoch ihren Anspruch auf die Entgeltbedingungen des Einstellungsortes (Betriebssitz), wenn diese aufgrund regionaltariflicher, betrieblicher oder einzelvertraglicher Vereinbarung günstiger sind. Ist das vereinbarte Entgelt niedriger, so haben die Beschäftigten Anspruch auf das höhere Mindestentgelt des Arbeitsortes, für die Dauer ihrer Tätigkeit an diesem Arbeitsort.

(3) Hinsichtlich der Entgeltzahlung für elektro- und informationstechnische Tätigkeiten außerhalb des Betriebes geht dieser Tarifvertrag den regionalen und firmenbezogenen Tarifverträgen vor, soweit diese für die Beschäftigten nicht günstiger sind. Für

Tätigkeiten, die nicht außerhalb des Betriebes erbracht werden, sowie für alle übrigen Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis gelten die Entgeltbedingungen des Einstellungsortes.

## § 3

## Aufwendungsersatz

Der Beschäftigte hat bei Tätigkeiten außerhalb des Betriebes Anspruch auf Aufwendungsersatz (§ 670 BGB). Eine Minderung des Mindestentgelts darf hierdurch nicht eintreten.

## § 4

## Fälligkeit des Mindestentgelts

Der Anspruch auf das Mindestentgelt wird spätestens zum 15. des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den das Mindestentgelt zu zahlen ist. Hiervon ausgenommen sind Entgeltansprüche, die – aufgrund von schriftlichen Regelungen zur Arbeitszeitflexibilisierung – zunächst auf Zeitkonten erfasst werden, um sie innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten in Form von Freizeit auszugleichen.

## § 5

## Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft und endet ohne Nachwirkung spätestens am 31. Dezember 2015. Bis zum Zeitpunkt seiner Allgemeinverbindlicherklärung kann dieser Tarifvertrag täglich mit Wochenfrist – ohne Eintritt einer Nachwirkung – gekündigt werden. Ab dem Zeitpunkt seiner Allgemeinverbindlicherklärung ist eine Kündigung mit 3-monatiger Frist erstmals zum 31. Dezember 2013 möglich.

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich rechtzeitig vor Auslaufen des Tarifvertrags in Verhandlungen über eine Anschlussregelung einzutreten.

Frankfurt am Main, den 4. März 2010

Zentralverband der Deutschen Elektro-  
und Informationstechnischen Handwerke  
(Bundeseinigungsverband)  
Industriegewerkschaft Metall  
– Vorstand –